

SPORT IM PARK

**FÜR WEITERE INFORMATIONEN WENDEN
SIE SICH BITTE AN**

**Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
FYNN OKRENT**

Referent für Sport im öffentlichen Raum
sportimpark@lsv-sh.de
0431-6486113

[www.lsv-sh.de/sportwelten-projekte/
sport-gesundheit/sport-im-freien/
sport-im-park/](http://www.lsv-sh.de/sportwelten-projekte/sport-gesundheit/sport-im-freien/sport-im-park/)



Flächennutzung im öffentlichen Raum (Schutzgebiete)

ÖFFENTLICHER RAUM innerorts	GRUNDSÄTZLICHES	GGF. ZU BEACHTENDES RECHT
EIGENES VEREINSGELÄNDE	gesetzliche Lärmvorgaben (An-/Abfahrt, Lautsprecherdurchsagen, Zuschauer, Sportgeschehen per se); kommunale Vorgaben	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärm-schutzverordnung [18. BImSchV; SALVO]) ggf. Nutzungsaufgaben der Gemeinde
ÖFFENTLICHE SPORTANLAGE	gesetzliche Lärmvorgaben (Anfahrt, Lautsprecherdurchsagen, Zuschauer, Sportgeschehen per se); kommunale Vorgaben; ggf. Veranstaltung mit Sport- und Ordnungsamt besprechen	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärm-schutzverordnung [18. BImSchV; SALVO]) ggf. Nutzungsaufgaben der Gemeinde
ÖFFENTLICHE SPORTGELEGENHEIT	Konkurrenz mit anderen Nutzern; ggf. Veranstaltung mit Sport- und Ordnungsamt besprechen	Vorgaben der Eigentümer/ Kommune beachten
ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE, WIE Z.B. PARK	Konkurrenz mit anderen Nutzern; ggf. Veranstaltung mit Sport- und Ordnungsamt besprechen	Vorgaben der Eigentümer/ Kommune beachten

ÖFFENTLICHER RAUM inner- und außerorts	GRUNDSÄTZLICHES	GGF. ZU BEACHTENDES RECHT
WALD	Veranstaltungen benötigen Genehmigung des Waldbesitzers (kann weitere Auflage beinhalten), besondere Betretungsregeln: zu bestimmten Zeiten; für Rad-/ Skifahren/Schlittennutzung; Mitführen von Tieren	§ 17 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
REITEN IM WALD	Veranstaltungen benötigen Genehmigung des Waldbesitzers (kann weitere Auflage beinhalten), grundsätzlich Wegezwang	§ 18 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
REITEN	Nutzung von Privatwegen nur wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet	§ 30 Landesnaturschutzgesetz
GEWÄSSER	Meidung schützenswerter Strukturen wie Uferbewuchs, Wasservogelschutz (Lärm, Annäherung), Nutzung der Gewässerinfrastruktur (Einsatzstellen)	„10 goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (z.B. Dt. Segler-Verband)
STRAND	bei regem Badebetrieb: Reiten und Mitführen von Hunden 1. April bis 31. Oktober verboten, wenn Gemeinde nichts anderes regelt	§ 32 Landesnaturschutzgesetz
GESCHÜTZTER TEIL VON NATUR UND LANDSCHAFT, NATURPARK, NATURDENKMÄLER, GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE, GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE	zugehörige Flächen sind z.T. durch Beschilderung gekennzeichnet; meist keine Einschränkungen sportlicher Nutzung, Schädigung des Schutzobjekts muss vermieden werden	§ 12-21 Landesnaturschutzgesetz
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	zugehörige Flächen sind durch Beschilderung gekennzeichnet; meist keine Einschränkungen sportlicher Nutzung; Veranstaltung ggf. genehmigungspflichtig und mit Unterer Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung/kreisfreie Stadt) vorzubesprechen	§ 15 Landesnaturschutzgesetz Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Gebiets
NATURSCHUTZGEBIET	zugehörige Flächen sind durch Beschilderung gekennzeichnet, dort auszugswise Ge- und Verbote, Betretungsrecht dargestellt; meist Einschränkung bestimmter sportlicher Nutzungen; Veranstaltung ggf. genehmigungspflichtig und mit Unterer Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung/kreisfreie Stadt) vorzubesprechen	§ 13 Landesnaturschutzgesetz Naturschutzgebiets-Verordnung des Gebiets
NATIONALPARK	Höchste Schutzgebietskategorie des deutschen Umweltrechts; Veranstaltungen ausschließlich per Genehmigung des Nationalparkamtes möglich	§ 5 Nationalparkgesetz Schleswig-Holstein
NATURA-2000-SCHUTZGEBIET	zugehörige Flächen meist NICHT erkennbar (keine Schilder); Einschränkung bestimmter sportlicher Nutzungen möglich; Veranstaltung ggf. genehmigungspflichtig und mit Unterer Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung/kreisfreie Stadt) vorzubesprechen	§ 22-26 Landesnaturschutzgesetz Managementplan des Gebiets beachten